



Öffentlich bekannt gegeben

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München  
vom 09.08.2013

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39840  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsordnungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
KVR-III/1331

Datum  
22.07.2013

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)  
Allgemeinverfügung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres wird täglich jeweils im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietetens von Personenbeförderungsleistungen im folgenden Bereich untersagt: Marienplatz, Rosenstraße, Rindermarkt (nördlich der Parkgaragenzufahrt am Anwesen Rindermarkt 16), Weinstraße und Dienerstraße (südlich Landschaftstraße).

Der genaue Umgriff des Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Flächen innerhalb des in der Ziffer 1 genannten Bereichs, die ausdrücklich das Aufstellen von Fahrrad-Rikschas durch entsprechende Beschilderung und Markierung erlauben.

Der genaue Umgriff des erlaubten Bereiches ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt München als bekannt gegeben.

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Dem Kreisverwaltungsreferat München, Straßenverkehrsbehörde, ist bekannt, dass Gewerbetreibende insbesondere während der Fahrradsaison ihre Personenbeförderungsdienstleistungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München auch mittels sog. Fahrradtaxi anbieten. Fahrradtaxi, die der Allgemeinheit auch unter der Bezeichnung „Rikscha“ bekannt sind, sind mehrspurige, in der Regel drei- oder vierrädrige Fahrzeuge, die zum Transport von Personen bestimmt und geeignet sind. Im Gegensatz zur traditionellen Rikscha wird die Fahrrad-Rikscha nicht vom Fahrer gezogen, sondern durch Betätigung der installierten Pedaleinrichtung vorangetrieben. Bei der Personenbeförderung sitzt der Fahrer teils vor seinen Fahrgästen, teils aber auch hinter diesen. Die Rikschas werden in der Regel an stark frequentierten Wegen und Plätzen aufgestellt, um auf diese Art einen möglichst großen Kundenkreis ansprechen zu können. Eine besonders große Anzahl der Fahrradtaxi ist im Bereich des Marienplatzes anzutreffen. Die Fahrer stellen ihre Fahrzeuge hier regelmäßig auf der Fahrbahn und innerhalb des Fußgängerbereichs ab. Seit Frühling 2013 stehen die Rikschas aufgrund einer geänderten Verkehrsführung im Rahmen einer temporären Baumaßnahme in der Regel an der Grenzkannte „Fußgängerbereich/Fahrbahn“.

Das Polizeipräsidium München teilte mit Schreiben vom 30. April 2013 dem Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München folgende Gefahreinschätzung mit:

*„Der Marienplatz ist der zentrale Bereich Münchens. Bei geschätzten 12 Millionen Touristen jährlich (Quelle: Tourismusbüro) kann man davon ausgehen, dass der Großteil zumindest einmal den Marienplatz betreten hat. Die Ortsstraße führt vom Rindermarkt bis zum Kaufhaus „Beck“, teilt sich dort in die nach Norden führende Diererstraße und führt weiter Richtung Osten unter dem Alten Rathaus hindurch. Die „Marienplatz-Straße“, die unmittelbar am Fußgängerbereich vorbei führt, teilt die Fußgängerströme, die zum einen den Viktualienmarkt erreichen und zum anderen das Tal zum Ziel haben. Neben zahlreichen Fußgängern, die diese Straße nutzen, wird diese Fläche noch durch folgende Verkehrsarten überaus stark belastet:*

- *zwei Buslinien der MVG im (derzeit noch) 10-Minutentakt, damit etwa alle 5 Minuten*
- *Taxis, entweder mit dem Ziel Taxistandplatz „Beck“ oder Durchfahrt*
- *Anwohnerverkehr*
- *Lieferverkehr*
- *Handwerksbetriebe*
- *Ver- und Entsorgung (Post, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kanalservice, Straßenbau)*
- *öffentliche Dienste (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, städtische Fahrzeuge)*
- *Fahrräder und*
- *„illegaler“ Individualverkehr*

*Die zweitgrößte Gruppe nach den Fußgängern sind die Radfahrer, nachdem die genannte Ortsstraße zur Fahrradhauptachse vom Rindermarkt bis zum Odeonsplatz (über die Diererstraße) gehört. Genau an der Schnittstelle dieser Verkehrsströme stellen sich die Rikschas auf. Sie stehen dabei regelmäßig an der Kante zum*

*Fußgängerbereich. Schon die An- und Abfahrten mit Rangiermanövern, um aus der Schlange herauszukommen oder sich einzuordnen, stellen eine Beeinträchtigung dar.*

*Vor allem aber wirkt die linienmäßige Aufstellung der Rikschas in den saisonal relevanten Monaten wie ein Kamm, der exakt durch die Fußgängerströme zwischen Tal und Marienplatz/Fußgängerbereich postiert ist. Die Fußgänger müssen sich an Tagen mit schönem Wetter ihren Weg regelrecht durch die Rikschas bahnen. Besuchergruppen, die vom Tal her die Straße überqueren, stauen sich oftmals an den Rikschas. Teile der Gruppe sehen sich ggf. einem Linienbus gegenüber, wenn sie die Fahrbahn noch nicht verlassen konnten.*

*Eine Rikscha hat eine deutlich größere Breite als ein normales Fahrrad. Zudem wird oftmals das Vorderrad quer gestellt. Der Fahrer unternimmt daneben ein Übriges, um möglichst alle Fußgänger (=potentielle Kunden) „abzufangen“ und einen Fahrgast zu bekommen. Diese Art der Aufstellung ist seit Jahren ein deutliches Ärgernis, hat zu vielfachen Behinderungen geführt und stellt bei entsprechendem Fußgängeraufkommen gleichermaßen ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential für die Verkehrssicherheit dar.*

*Z.B. hat sich im November 2012 auch ein Verkehrsunfall mit einer Fußgängerin ereignet, die direkt hinter einer am Fahrbahnrand abgestellten und ca. 0.75 m in die Straße ragenden Rikscha die Fahrbahn betrat und von einem Radfahrer übersehen und erfasst wurde. Dadurch fiel die Fußgängerin auf den Hinterkopf und den Rücken und wurde verletzt.*

*Die Suche nach einem geeigneten Aufstellort im Bereich des Marienplatzes mit entsprechender Kennzeichnung ist nach unserer Auffassung dringend geboten, um einerseits dem Allgemeininteresse nach einer möglichst hohen Verkehrssicherheit der verschiedenen Gruppen der Verkehrsteilnehmer und andererseits dem Interesse der Rikschafahrer und -betreiber gerecht zu werden.“*

Das Kreisverwaltungsreferat hat diese Gefahreinschätzung des Polizeipräsidiums München sorgfältig geprüft und bestätigt sowohl die festgestellten Tatsachen als auch die Einschätzung hinsichtlich der hierdurch entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates entstehen durch die am Fahrbahnrand und teilweise auf dem Bereich der Fußgängerzone abgestellten Rikschas erhebliche Gefahrensituationen für die Fußgänger sowie für die übrigen die entsprechenden Verkehrsflächen nutzenden Verkehrsteilnehmer. Dies vor allem deshalb, weil die Rikschas im gegenständlichen Bereich behindernd abgestellt werden, um möglichst viele Kundinnen und Kunden anzuwerben.

Die Sicherheitsbehörden kommen somit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung der allgemeine Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber der Fußgänger, in einer gefährdenden Weise abgelenkt oder belästigt wird.

Der beschriebenen Gefährdung kann nur dadurch effektiv entgegengewirkt werden, dass im Bereich des Marienplatzes und der angrenzenden Straßen ein grundsätzliches Rikscha-Abstellverbot ausgesprochen und innerhalb dieser Verkehrsfläche ein bestimmter Bereich festgelegt und abgegrenzt wird, an dem die Gewerbetreibenden weiterhin ihre Dienstleistung

der Personenbeförderung anbieten dürfen.

## **II. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, ergibt sich aus Art. 6 und 7 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk).

## **III. Begründung**

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO. Spezialgesetzliche Befugnisnormen stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Insbesondere kann die Sicherheitsbehörde nicht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zurückgreifen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dürfen die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen beschränken, verbieten oder umleiten. Vorliegend sind keine Verkehrszeichen resp. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 ff. StVO ersichtlich, die geeignet sind, die konkrete Verkehrsgefährdung zu verhüten resp. zu unterbinden.

### **1. Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG kann die Landeshauptstadt München als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Bei der Verhütung rechtswidriger Taten muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Die an das Vorliegen der Gefahr zu stellenden Anforderungen hängen somit von der Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes ab. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Gefahr ist die Behördenentscheidung.

Unterbunden wird eine Rechtsgutsverletzung dann, wenn sie bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Insofern sind auch Ordnungswidrigkeiten einschlägig, die zwar vollendet, aber noch nicht beendet wurden.

Vorliegend erfüllt das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden auf dem Marienplatz in Form des Anbietens der Personenbeförderung den Tatbestand des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO ist das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dieses allgemeine Verbot, das mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, greift nach dem

Wortlaut der Vorschrift bereits dann, wenn eine abstrakte Verkehrsgefährdung besteht. Maßgeblich ist also, ob im konkreten Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliegt. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt ist, muss und darf letztlich an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände eine ernsthafte Beeinträchtigungsgefahr im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO gegeben.

Dazu im Einzelnen:

Der Marienplatz und die umliegenden Straßenzüge sind geprägt durch eine intensive Straßennutzung verschiedener Verkehre (Fußgänger- und Radverkehr, Bus- und Taxibetrieb, Anlieferverkehr etc.), wobei der Fußgängeranteil überwiegt.

In Anbetracht dieser Umstände liegt bereits ohne den Rikschas-Betrieb eine angespannte Ausgangssituation vor, die nur durch ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer zu bewältigen ist. Durch den in der Vergangenheit festgestellten Rikschas-Betrieb hat sich die Gesamtsituation zu Lasten der allgemeinen Verkehrssicherheit drastisch verschärft. Denn durch das Aufstellen der Rikschas im Fußgänger- und Straßenbereich entstehen problematische Engpässe, die zu massiven Verkehrsgefährdungen und Behinderungen des Verkehrs, insbesondere des Fuß- und Radverkehrs, führen.

So können Fußgänger beispielsweise bei der Überquerung der Straße den sicheren Fußgängerbereich aufgrund der aufgestellten Rikschas erst unter Bewältigung eines gewissen Umweges über den Straßenbereich erreichen. Die dicht aneinander gereihten Rikschas verhindern ein schnelles und direktes Überqueren der Fahrbahn. Die Rikschas sind in der Regel so platziert, dass die Fußgänger die „Rikschas-Aufstellfläche“ nicht durchqueren können. Rad- und Kraftfahrer müssen, sofern die Rikschas im Bereich der Straße platziert werden, dem Hindernis in einer den Verkehr gefährdenden Weise ausweichen.

In der alltäglichen Praxis kommt es des Weiteren immer wieder zu gefährlichen Ausweichmanövern, wenn Fußgänger, die aufgrund der Rikschas kaum oder nur sehr schwer erkennbar sind, die Fahrbahn betreten. Insbesondere die zahlreichen Touristen am Marienplatz und in den umliegenden Straßen achten nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt auf den Straßenverkehr. Wenn nun die Sicht der Verkehrsteilnehmer aufgrund der Rikschas, die in der Regel einen großen und undurchsichtigen Fahrgastzellenaufbau aufweisen, behindert ist, stellt dies eine erhebliche Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer dar. Der vom Polizeipräsidium München in der Gefahrenprognose beschriebene Unfall einer Fußgängerin im November 2012 untermauert diese Gefahreinschätzung. Die Fußgängerin hatte im konkreten Fall aus dem sicheren Fußgängerbereich kommend die Fahrbahn direkt neben den Rikschas betreten. Da sie aufgrund der abgestellten Rikschas für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar war, wurde sie von einem passierenden Radfahrer erfasst und verletzt.

Insofern liegt durch das Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung eine nicht mehr hinnehmbare Situation vor, durch die Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Betrachtung der Gesamtsituation vor Ort hat gezeigt, dass die Rikschas nicht nur vereinzelt am Marienplatz abgestellt werden, sondern im Verbund und in großen Mengen. Während Veranstaltungen und bei schönem Wetter sind bis zu zehn und

mehr Rikschas vor Ort feststellbar, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt werden und gewissermaßen eine „Sperrwand“ darstellen. Insbesondere dieser in den letzten Jahren zunehmenden Massierung muss aus Sicht der Sicherheitsbehörden (Polizei und Kreisverwaltungsreferat) begegnet werden. Die gegenständliche Gewerbetätigkeit bringt es des Weiteren mit sich, dass die Rikscha-Fahrer jeweils eine geraume Zeit ihr Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abstellen und auf Kunden warten.

Das festgestellte Verhalten der Gewerbetreibenden rechtfertigt im Ergebnis die Annahme einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Bezug auf die betroffenen Verkehrsteilnehmer die Rechtsgüter Leben und Gesundheit akut bedroht sind.

Ein weiteres Dulden des Rikscha-Betriebes ist im Zeitraum des größten Besucheraufkommens während der Sommermonate in der Münchner Altstadt nach alledem in dem genannten Bereich nicht tolerierbar; vielmehr ist eine Entspannung der Verkehrssituation erforderlich, die durch die verfügbaren Maßnahmen (Ziffer 1 und 2 des Bescheidstensors) umzusetzen ist.

Nach Art. 8 LStVG hat die Sicherheitsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Maßnahme ist demnach verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Es darf also keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit geben, einen vergleichbaren Schutz zu gewährleisten. Ebenfalls darf die Maßnahme nicht „über das Ziel hinausschießen“, also einen überzogenen und nicht verhältnismäßigen Schutz anstreben.

Das Kreisverwaltungsreferat ist vorliegend nach Abwägung sämtlicher Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung den genannten Anforderungen hinreichend Rechnung tragen und gleichzeitig geboten sind, um die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit wiederherzustellen.

Die Maßnahmen sind zunächst geeignet, den verfolgten Zweck (hier die Beseitigung der konkreten Verkehrsgefährdung) zu erreichen. Durch die Verlagerung der Abstellmöglichkeit der Rikschas wird die angespannte Verkehrssituation insbesondere im Grenzbereich „Fahrbahn/Fußgängerbereich“ erheblich entlastet. Die in Ziffer 1 und 2 des Bescheidstensors angeordneten Maßnahmen sind ferner nicht durch ein milderes, gleich wirksames Mittel erreichbar. Im Übrigen wiegen die schützenswerten Interessen der Gewerbetreibenden nur gering und treten in ihrem Gewicht hinter dem Interesse der (Verkehrs-)Sicherheit zurück. Durch diese Allgemeinverfügung wird das Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen insbesondere nicht vollständig untersagt. Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist das Anbieten der Beförderungsdienstleistung nur in den Sommermonaten und nur im Zeitraum von 10:00 bis 21:00 Uhr verboten. Wegen der zahlreichen Touristen, die von den vielfältigen Sehenswürdigkeiten im Bereich des Marienplatzes angelockt werden, und des allgemeinen hohen Besucheraufkommens kann hier unterstellt werden, dass die Gewerbetreibenden ihre Dienstleistungen an jedem Sommertag – auch bei schlechterem Wetter – anbieten. Berücksichtigung muss ferner finden, dass der Marienplatz mit einer Vielzahl von Veranstaltungen belegt wird.

Das ausgesprochene Verbot ist ferner räumlich beschränkt. Es ist lediglich der Bereich rund um den Marienplatz betroffen. Das Einbeziehen der genannten Nebenstraßen ist jedoch erforderlich, um eine Verlagerung der Rikscha-Standflächen in die Einmündungen der angrenzenden Straßen und damit eine Verlagerung der Verkehrsprobleme an bestimmte

Randbereiche des Marienplatzes zu vermeiden. Den Gewerbetreibenden bleibt es ferner unbenommen, in dem unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Bereich ihre Dienstleistungen weiterhin anzubieten. Durch Verkehrszeichen und Markierung ist ein weitläufiger, unmittelbar an den bisherigen Standort der Rikschas anschließender Bereich ausgewiesen worden, in dem die Betreiber der Rikschas ihre Leistungen anbieten können, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu belästigen. Die Interessen der Gewerbetreibenden können mithin durch diese Maßnahme in verhältnismäßigem Umfang gewahrt werden.

## 2. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden Anordnungen für den Einzelfall treffen, um Gefahren abzuwehren, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedrohen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Verkehrsbehörde kann aufgrund des festgestellten Verhaltens der Gewerbetreibenden rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall die konkrete Gefahr besteht, dass zukünftig Verkehrsteilnehmer durch das Abstellen der Rikschas und Anbieten der Personenbeförderungsdienstleistung gefährdet werden. Eine solche Gefahr besteht nämlich – wie im Falle des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. LStVG – dann, wenn im Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Unter der Maßgabe, dass in der Vergangenheit bereits ein Verkehrsunfall im Zusammenhang mit dem Rikschas-Betrieb zu verzeichnen war, ist der Eintritt weiterer Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

## **IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Art. 7 Abs. 2 LStVG gehört zu den Vorschriften, bei denen zur Abwehr von Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter, nämlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das besondere Vollzugsinteresse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes zusammenfällt und sich die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob nicht ausnahmsweise in Ansehung der besonderen Umstände des Falles die sofortige Vollziehung weniger dringlich ist als im Normalfall.

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Verfügung wurde vorliegend nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das unzulässige und nicht durch Ausnahmegenehmigung (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StVO) legitimierte Anbieten von Personenbeförderungsdienstleistungen mittels Fahrradtaxi liegt in einem besonders stark frequentierten Verkehrsbereich und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit daher in einem besonders großen Maße. Insofern liegt eine das allgemeine Risiko erheblich überschreitende Gefahrenlage vor. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich hier insbesondere aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO) verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit etc. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Insbesondere die gehäufte Ansammlung von Fahrradtaxis nimmt den Verkehrsteilnehmern die erforderliche Sicht, so dass eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit Personenschäden vorliegt. Insbesondere bei der Überquerung der „Marienplatzstraße“ ist eine konkrete Gefahr begründet, die unmittelbar unterbunden werden muss. Durch die dicht aneinandergereihten Rikschas kann der sichere Fußgängerbereich nicht auf direktem Wege erreicht werden. Fußgänger sind genötigt, die Fahrbahn länger als im Normalfall zu betreten. In dieser Situation kann es zu gefährlichen Kollisionen mit dem Rad- und Kraftfahrzeugverkehr kommen. Bei Vorliegen solcher Umstände liegt es auf der Hand, dass die Duldung des Rikschas-Betriebes in der bisherigen Form zu erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt und dass der Rikschas-Betrieb an der gegenständlichen Örtlichkeit zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr durch die Anordnung des Sofortvollzugs schnellstmöglich zu unterbinden ist.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



**Hinweis:**

Wer der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO.

gez.

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat